



Umsatzsteuerpflicht – für einige Vereine sogar lukrativ

Rainer Müller, Steuerberater

Eintrittsgelder bei den Heimspielen, Einnahmen aus der Vereinsgaststätte und der Bandenwerbung, dazu noch ein Vereinsfest und schon tritt das Finanzamt in Erscheinung. Belaufen sich diese Einnahmen (maßgeblich ist der Umsatz nicht der Gewinn) auf mehr als € 17.500 im betreffenden Jahr ist der Verein ab dem folgenden Jahr kein Kleinunternehmer mehr und zur Abgabe von monatlichen Umsatzsteuer-Voranmeldungen und einer Umsatzsteuererklärung verpflichtet.

Einnahmen verbleiben nur noch netto

Der sodann umsatzsteuerpflichtige Verein hat aus seinen Einnahmen die Umsatzsteuer (7% oder 19%) herauszurechnen. Von diesem Betrag ist die von seinem Lieferanten ihm in Rechnung gestellte und mit den steuerpflichtigen Einnahmen zusammenhängende Umsatzsteuer (Vorsteuer) abzuziehen. Der Saldo ist an das Finanzamt abzuführen (Zahllast) oder wird erstattet (Guthaben). Unterm Strich verbleibt bei vielen Vereinen eine finanzielle Belastung, weil aus dem sportlichen Bereich die Vorsteuern meist nur anteilig abgezogen werden können. Im Jugendbereich (z.B. Jugendfußball) gibt es keine Eintrittseinnahmen und folglich können auch aus den Ausgaben hierfür die Vorsteuern nicht geltend gemacht werden. Bei Ausgaben die alle Bereiche betreffen (gemischte Ausgaben) ist nur eine anteilige Geltendmachung möglich.

Urteil des Bundesfinanzhofes kann Geldsegen bedeuten

Ein Urteil des Bundesfinanzhofes kann allerdings dazu beitragen, dass der Wechsel vom Kleinunternehmer zur Umsatzsteuerpflicht sogar erhebliche finanzielle Vorteile bringt – wenn man die Details kennt. Vereine die in den letzten Jahren Investitionen tätigten (Sportplatzbau, Vereinsheimbau, neue Flutlichtanlage, Mähtraktor usw.) sollten genau prüfen. Unter Umständen besteht für sie die Möglichkeit, die damals von den

Firmen in Rechnung gestellte Umsatzsteuer zum Teil jetzt beim Finanzamt geltend zu machen und einen großen finanziellen Vorteil zu erlangen.

Hierzu ein vereinfachtes Beispiel:

Ein Verein der im Jahr 2001 ein neues Vereinsheim errichtete (angenommen: Baukosten umgerechnet € 450.000 netto; 16% USt = € 72.000) und ab 2009 umsatzsteuerpflichtig wird, kann bei voller Nutzung für den steuerpflichtigen Bereich allein für 2009 € 7.200 (= 1/10) geltend machen.

Bei Grundstücken und Gebäuden besteht diese Abzugsmöglichkeit (sog. Vorsteuerberichtigung) für einen Zeitraum von 10 Jahren seit Fertigstellung. Bei beweglichen Gegenständen für 5 Jahre (= jährlich 1/5).

Freiwillig in die Umsatzsteuerpflicht?

Die oben aufgezeigte nachträgliche Geltendmachung funktioniert sogar dann, wenn der Verein die Möglichkeit wahrnimmt, freiwillig in die Umsatzsteuer zu kommen. Er müsste durch Abgabe der Voranmeldung oder Erklärung zur Umsatzsteuer optieren, obwohl eigentlich seine Einnahmen innerhalb der Kleinunternehmergrenzen liegen. Hier muss allerdings genau gerechnet werden, weil diese Option den Verein insgesamt fünf Jahre bindet. Die Option kann innerhalb der Verjährungsfristen auch nachträglich für zurückliegende Jahre erklärt werden. Dadurch ergibt sich ein langer zu prüfender Zeitraum (10 Jahre + Verjährungsfrist)

Tipps und Hinweise - kompakt:

- Überprüfung der Investitionen der letzten 15 Jahre aufgrund der langen Fristen
- Einreichung der Rechnungen beim Finanzamt zum Nachweis der Ausgaben
- Ermittlung eines nachvollziehbaren Aufteilungsverhältnisses bei gemischt - genutzten Anlagen (z.B. Sportplatz wird von Senioren- und Junioren-Fußballern benutzt)
- Inanspruchnahme einer steuerlichen Beratung ist aufgrund der Komplexität des Themas und der Höhe der möglichen Vorteile gut investiertes Geld